

Anmeldeantrag für Aussteller

Application Form for Exhibition Space

MEDIENTAGE MÜNCHEN 2011

19. bis 21. Oktober, ICM München

Fax: +49 89 / 68 999-199

Anmeldeschluss: 15. Juli 2011 · Application Deadline: July 15, 2011

Veranstalter · Organiser
Medientage München GmbH
Liebigstraße 39
80538 München · Munich, Germany

Geschäftsführer · CEOs
Reiner Müller, Johannes Kors, Christopher Tusch

Ansprechpartner Messe · Interlocutors Exhibition
Felix Hauffe, Telefon/Phone: +49 89 / 68 999-240
E-Mail: felix.hauffe@medientage.de

Hans Häusler, Telefon/Phone: +49 89 / 68 999-140
E-Mail: hans.haeusler@medientage.de

Florian Knappe, Telefon/Phone: +49 89 / 68 999-130
E-Mail: florian.knappe@medientage.de



MEDIENTAGE
MÜNCHEN

Standfläche · Exhibition space _____ m²

Wunschstandplatz (siehe Messeplan) à **EUR 260,-/m²** für die gesamte Messelaufzeit, inkl. Betriebskostenpauschale; Preise jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Achtung Frühbucherrabatt!

Bei schriftlicher Anmeldung bis einschließlich **13. Mai 2011** erhalten Sie **5% Frühbucherrabatt** auf den regulären Flächenpreis.

Please enter the size of the exhibition space you require. The **space rate is EUR 260.00 per square metre** (incl. administrative costs) for the whole duration of the exhibition. For the desired positioning cf page 3 of this application form. All prices plus VAT.

Please notice: If you book your exhibition space before **May 13, 2011**, you will get an **early bird rebate of 5 %** of the regular space rate.

Hauptaussteller · Main Exhibitor

Firmenname · Company name

Zuständige(r) Ansprechpartner · Responsible interlocutor(s)

Straße/Postfach · Street/P.O. Box

Postleitzahl/Ort/Land · ZIP-Code/City/Country

Rechnungsadresse, falls von o. g. Firmenadresse abweichend
Invoice address, if different from the address above

Telefon · Phone

Telefax · Fax

E-Mail d. Ansprechpartner(s) · E-Mail of interlocutor(s)

Geschäftsführer · Managing director

Eingetragen im Handelsregister in · Registered at

Handelsregister-Nr. · Trade register number

Auftrags-/Bestellnummer · Purchase order number

MitAussteller · Co-exhibitor(s)

Firmenname des MitAusstellers · Co-exhibitor's company name

Zuständige(r) Ansprechpartner · Responsible interlocutor(s)

Straße/Postfach · Street/P.O. Box

Postleitzahl/Ort/Land · ZIP-Code/City/Country

Telefon/Fax · Phone/Fax

E-Mail d. Ansprechpartner(s) · E-Mail of interlocutor(s)

Hiermit beantragt der Hauptaussteller die Aufnahme der nachstehend aufgeführten Firma als MitAussteller auf seinem Stand. Der MitAussteller wird in den Publikationen der MEDIENTAGE MÜNCHEN als Aussteller geführt. Die Organisationspauschale **pro** MitAussteller beträgt **EUR 400,-** zzgl. MwSt. und ist vom Hauptaussteller zu tragen. Falls weitere MitAussteller angemeldet werden sollen, sind deren Adressen gesondert dieser Anmeldung beizufügen.

Hereby the main exhibitor registers the following company as co-exhibitor on his stand. Co-exhibitors will be included in the MEDIENTAGE MÜNCHEN publications. The registration fee for **each** co-exhibitor is **EUR 400.00** plus VAT and will be invoiced to the main exhibitor. In case you wish to register further co-exhibitors, please add a separate sheet.

Anzeigen in den Programmpublikationen der MEDIENTAGE MÜNCHEN

Als Aussteller haben Sie die Möglichkeit der Anzeigenschaltung zu **Sonderpreisen** in zwei Programmpublikationen der MEDIENTAGE MÜNCHEN (Programmheft und Vor-Ort-Programm). Bitte kreuzen Sie Ihre gewünschte Anzeigoption an.

► **Programmheft** (Auflage: 9.000 Exemplare, Format: ca. DIN A4, **Druckunterlagenschluss: 1. Juli 2011**, Erscheinungstermin: September 2011)

- 1/1-Anzeige im Innenteil, 4c: EUR 2.750,-
 1/1-Anzeige, U4 (Rückseite), 4c: EUR 7.500,-

► **Vor-Ort-Programm** (mit Messeübersicht; Auflage: 7.000 Exemplare, Format: ca. DIN A5, **Druckunterlagenschluss: 2. September 2011**, Erscheinungstermin: 19. Oktober 2011)

- 1/1-Anzeige, U4 (Rückseite), 4c: EUR 7.500,-

Anzeigen-Kombination Programmheft und Vor-Ort-Programm

- je 1/1-Anzeige im Innenteil, 4c: EUR 4.500,-

Bitte beachten Sie: Da die Anzeigenfläche begrenzt ist, können Anzeigenwünsche nur nach Verfügbarkeit angenommen werden. Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Advertisements in the Programme Brochures of MEDIENTAGE MÜNCHEN

There is the possibility for exhibitors to place advertisements in the MEDIENTAGE programme brochures (Programme Catalogue and On-Site Programme Brochure).

For exhibitors, **special ad-rates** apply. **Please mark the ad type you require.**

► **Programme Catalogue** (circulation: 9,000, size: ca. DIN A4, **closing date: July 1, 2011**, date of publication: September 2011)

- 1/1 size, inside, 4c: EUR 2,750.00
 1/1 size, backside, 4c: EUR 7,500.00

► **On-Site Programme Brochure** (incl. exhibition guide; circulation: 7,000, size: ca. DIN A5, **closing date: September 2, 2011**, date of publication: October 19, 2011)

- 1/1 size, backside, 4c: EUR 7,500.00

Combination Programme Catalogue and On-Site Programme Brochure

- Each ad 1/1 size, inside, 4c: EUR 4,500.00

Please note: As the ad space in these brochures is limited, bookings can be denied in case this space is exhausted. All prices plus VAT.

Die rückseitigen Teilnahmebedingungen erkennt der Unterzeichnende durch seine Unterschrift an. The signatory declares to accept the rules overleaf by signing.

Ort, Datum · City, date

Rechtsverbindliche Unterschrift u. Firmenstempel · Legally binding signature & stamp

Teilnahmebedingungen

Messtitel: MEDIENTAGE MÜNCHEN 2011

Messeort: Internationales Congress Center München (ICM)

Messedauer und Öffnungszeiten: Mittwoch, 19. bis Freitag, 21. Oktober 2011; Beginn jeweils um 9:00 Uhr, Veranstaltungsende um 18:00 Uhr (Mittwoch und Donnerstag) bzw. 17:00 Uhr (Freitag).

Veranstalter: Medientage München GmbH, Liebigstraße 39, 80538 München

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels des anliegenden Vordrucks, der vollständig und rechtsverbindlich an den Veranstalter zu senden ist. Anmeldeschluss ist Freitag, der 15. Juli 2011. Anmeldeunterlagen, die nach diesem Termin eingehen, können nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen berücksichtigt werden. Bedingungen und Vorbehalte im Anmeldeformular sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

2.) Vertragsabschluss

Der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter wird auf Basis der vorliegenden „Teilnahmebedingungen“ geschlossen, die dem Aussteller mit dem Anmeldeformular ausgehändigt wurden und die er mit Unterzeichnung desselben anerkannt hat. Mit Zugang der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter kommt der rechtsgültige Vertragsschluss mit dem Aussteller zustande.

3.) Standzuteilung

In der Folge erhält der Aussteller die Standpläne zu Schnitt und Platzierung seiner Standfläche sowie Informationen zur Bestellung technischer und infrastruktureller Anforderungen. Die Platzvergabe erfolgt anhand unseres Konzeptes und nach Eingangsdatum der Anmeldung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Der Veranstalter darf auch noch nachträgliche Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere dem Aussteller eine Ausstellungsfläche in anderer Lage zuweisen, soweit dies aus Gründen der Organisation, Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Veranstalter soll dem betreffenden Aussteller in diesem Fall eine gleichartige Fläche zur Verfügung stellen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

4.) Beteiligungspreise

Der Flächenmietpreis je angefangenem Quadratmeter (qm) Standfläche beträgt EUR 260,00 zzgl. der ges. MwSt. Bei schriftlicher Anmeldung mittels des vorliegenden Anmeldeformulars bis einschließlich Freitag, den 13. Mai 2011 (Faxeingang bzw. Posteingangsstempel), erhält der Aussteller eine Ermäßigung ("Frühbucherrabatt") von fünf Prozent des regulären Flächenmietpreises.

Die Preise beinhalten:

- Gemietete Ausstellungsfläche
- Hallen-Betriebskosten
- Eintrag mit Logo in das Programmheft der MEDIENTAGE MÜNCHEN*
- Eintrag mit Logo im Vor-Ort-Programm*
- Eintrag mit Logo in der Beschilderung vor Ort*
- Eintrag mit Logo im Internetauftritt der MEDIENTAGE MÜNCHEN 2011 (www.medientage.de) mit Link auf den Internetauftritt des Ausstellers
- Technische und organisatorische Beratung

*Anspruch auf diese Leistungen besteht nur bei Anmeldung bis 15. Juli 2011

5.) Mitaussteller

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Der Hauptaussteller hat alle am Stand vertretenen Mitaussteller mit voller Firma anzugeben. Die Aufnahme von Mitausstellern ist entgeltspflichtig. Für Mitaussteller wird vom Veranstalter jeweils zusätzlich eine Organisationspauschale von EUR 400,00 erhoben. Alle vom Mitaussteller unmittelbar in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Hauptaussteller wie für eigenes Verschulden.

6.) Zahlungsbedingungen, -termine

Die Berechnung der Beteiligungspreise erfolgt nach den unter Punkt 4 und 5 angegebenen Sätzen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Installationsanschlüssen u. ä. berechnet. Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Der Rechnungsbetrag

für die Standflächenmiete muss vor Veranstaltungsbeginn vollständig auf das Konto des Veranstalters eingegangen sein. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verrechnen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht dem Veranstalter das Vermietpfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Mieters zu. Auf besonderen Antrag des Ausstellers kann die Berechnung des Beteiligungspreises an einen Dritten vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Dritte gegenüber dem Veranstalter die Schuldübernahme erklärt und der Veranstalter damit einverstanden ist.

7.) Auf- und Abbaueiten

Die genauen Auf- und Abbautermine werden dem Aussteller rechtzeitig nach erfolgter Standanmeldung mitgeteilt. Sie sind für den Aussteller bindend.

8.) An- und Ablieferung, Lagerung

Die Anlieferung erfolgt ebenerdig über folgende Türmaße:

- Seiteneingang Foyer: b 3,0 m x h 4,0 m
- Rückseitiges Einfahrtstor zur Medienhalle (Halle B0): b 12,0 m x h 4,5 m

Die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr dürfen auch während der Auf- und Abbaueiten nicht durch abgestellte oder parkende Fahrzeuge oder durch Lagerung von Ausstellungsgut, Bau- und Verpackungsmaterial o. ä. eingeengt werden. Die gesamte Ausstellungsfläche ist grundsätzlich nicht für Kraftfahrzeuge befahrbar. Innerhalb des Hauses dürfen nur Laufkatzen und Sackkarren mit abriebfesten Gummiflächen benutzt werden (Höchstlast 250 kg). Der Einsatz von Hebefahrzeugen ist nur der von der Messegesellschaft München GmbH zugelassenen Messespedition gestattet. Den Anweisungen des Personals vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Lagern von Verpackungsgut und Abfällen aller Art in den Ausstellungsräumen, Anlieferungszonen, Fluren und Treppenhäusern ist untersagt. Eine Entfernung kann auf Kosten des Ausstellers veranlasst werden. Aussteller und deren Auftragsnehmer müssen ihren Abfall eigenverantwortlich entsorgen.

9.) Aufbau

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand innerhalb der angegebenen Frist fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Dienstag, den 18. Oktober 2011, bis 12:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über die Standfläche anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und die erforderlichen Kosten, die entstehen, um die Standfläche im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung zu gestalten, insbesondere, um entstehende Lücken in der Ausstellungsfläche messebaulich zu schließen. Das Arbeiten mit Schreinermaschinen, die Staub und Späne abgeben, ist ohne Absaugvorrichtung nicht zulässig.

10.) Hallenböden, -decken, -wände

Die Hallenfußböden dürfen nicht gestrichen werden. Auf den Bodenflächen ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder restlos zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Für Befestigungen an Böden, Wänden und Decken ist die ausdrückliche Genehmigung des technischen Ausstellerservices des ICM einzuholen. Bis zum Ende der Abbaueite hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial und Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Die Wiederinstandsetzung beschädigter Wand- und Fußbodenoberflächen geht zu Lasten des Ausstellers.

11.) Standgestaltung und Standausrüstung

Der Aussteller mietet vom Veranstalter lediglich die reine Standfläche. Jeder Aussteller hat für Standwände und Standbau selber Sorge zu tragen. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers, wobei jeder Stand über einen Bodenbelag verfügen muss. Der Aussteller hat bei der Standgestaltung das Gesamtbild der Veranstaltung zu berücksichtigen. Der Veranstalter ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen an der Standgestaltung vorzuschreiben. Im ICM dürfen nur eingeschossige Stände errichtet werden. Eine geplante Aufbauhöhe über 2,5 m ist genehmigungspflichtig und dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Die Stände dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit Deckenteilen versehen werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein. Materialien, die zum Abdecken von Ständen genutzt werden, müssen schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) und nachgewiesen sprinkler-tauglich sein. Elektroverteiler, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten etc. dürfen nicht verbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

- Fortsetzung der Teilnahmebedingungen auf Seite 4 -

Ausstellungsfläche Exhibition Space

MEDIENTAGE MÜNCHEN 2011

19. bis 21. Oktober, ICM München

Fax: +49 89 / 68 999-199

Wunschstandflächen · Preferred positioning

Bitte wählen Sie anhand des unten stehenden Ausstellungsplans die gewünschte Lage und Größe Ihres Messestandes. Um Ihren Wünschen bestmöglich nachkommen zu können, benötigen wir drei von Ihnen präferierte Standorte. Tragen Sie dazu den entsprechenden Buchstaben (A–V) der Blockfläche sowie die gewünschte Größe des Messestandes ein. Die Vergabe der Messestände erfolgt anhand unseres Konzepts und nach Eingangsdatum Ihrer Anmeldung.

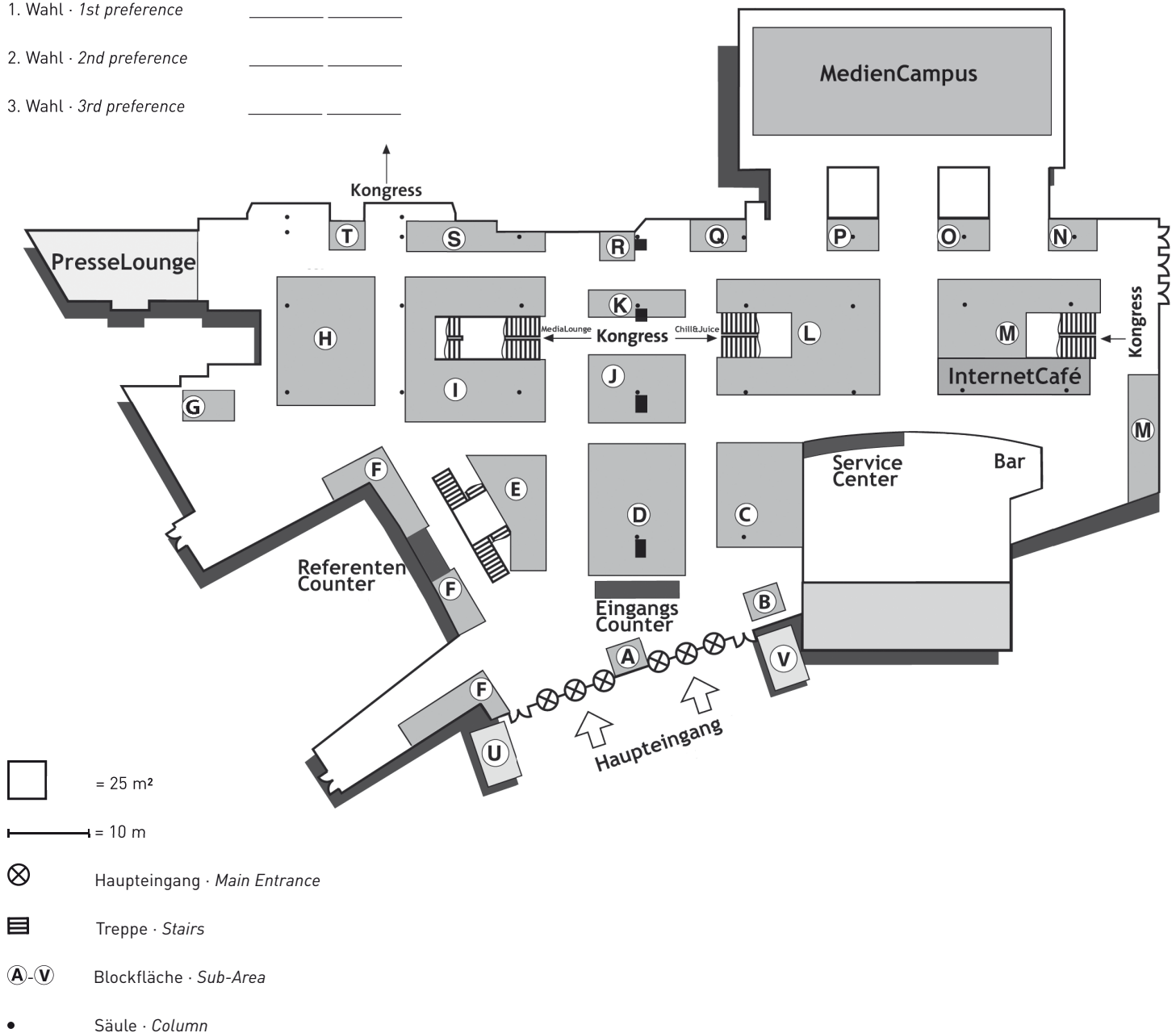
Please choose and prioritise your preferred positioning and size options (cf map below). Indicate three alternative positions, so that we are able to take into account your requirements as much as possible. Enter the according letters (A–V) for the sub-areas within which your booth shall be placed as well as the size of your exhibition space. The allotment of exhibition space is subject to our overall concept and will be realised according to the order of arrival of the applications.

Blockfläche · Sub-area (A–V) Größe · Size (m²)

1. Wahl · 1st preference _____

2. Wahl · 2nd preference _____

3. Wahl · 3rd preference _____



**Bitte diese Seite zusammen mit Seite 1 an Fax: +49 89 / 68 999-199 zurückfaxen!
Please fax this page with page 1 to +49 89 / 68 999-199!**

Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen müssen spätestens bis 6 Wochen vor Aufbaubeginn dem Veranstalter in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Hinweis: Planungsänderungen nach Erhalt der vom Veranstalter gefertigten Standpläne werden anteilig und aufwandsbezogen berechnet. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe- bzw. Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbestimmungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller den Anforderungen nicht unmittelbar nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

12.) Anschlüsse, Installationen

Bestellungen für die technische und logistische Infrastruktur können ausschließlich von angemeldeten Hauptausstellern vorgenommen werden, nicht jedoch von Mitausstellern. Bestellanträge werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mittels der vom Veranstalter für diesen Zweck bestimmten Bestellformulare termingerecht eingehen. Mit diesen Bestellformularen gibt der Veranstalter die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren bekannt. Die Beauftragung muss mittels der Bestellformulare über den Veranstalter erfolgen. Der Veranstalter leitet die Aufträge an den jeweils zuständigen Dienstleister weiter. Das Vertragsverhältnis kommt hierbei unmittelbar zwischen dem Aussteller und dem Dienstleister zustande, der Veranstalter fungiert lediglich als Vermittlungsstelle. Alle bestellten Leistungen werden dem Aussteller nach Abschluss der Veranstaltung separat durch den jeweiligen Dienstleister in Rechnung gestellt. Rundfunkantennen dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters durch eine Vertragsfirma installiert werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

13.) Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma sowie etwaige Mitaussteller und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Produkte oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das Vorführen von Video-, Musik- und Showdarbietungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Diese Vorführungen sind so abzuhalten, dass weder Besucher noch andere Aussteller beeinträchtigt oder gestört werden. Die maximale Lautstärke von Vorführungen ist 65 dB(A). Alle Rechte an der Veranstaltung sowie die organisatorische Abwicklung liegen ausschließlich beim Veranstalter. Soweit diesbezüglich Angebote von Dritten an die Aussteller ergehen, handeln die Anbieter ohne Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter hat das Recht, nicht genehmigte Werbung auf Kosten des Ausstellers zu unterbinden.

14.) Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung zu belegen und mit Personal zu besetzen. Die Reinigung der Stände und die Entsorgung der eigenen Abfälle obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden. Kosten, die für Abfälle entstehen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

15.) Bewachung

Im Hinblick auf die Größe des Geländes und der Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann der Veranstalter keine Gewähr für Bewachung und Zugangskontrolle übernehmen. Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der von der Messegesellschaft München GmbH zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbaueiten erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

16.) Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- tag, schriftlich mitzuteilen, so dass der Veranstalter etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

17.) Allgemeine Haftung und Versicherung

Für Beschädigungen der Halle und ihrer Ausstattung haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die vom Aussteller, seinen Mitarbeitern bzw. Beauftragten oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenstände und Wertsachen. Für eigene Standbauten haftet der Aussteller. Den Ausstellern wird dringend geraten, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

18.) Hausordnung, gesetzliche Vorschriften

Der Veranstalter hat das uneingeschränkte Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände. Die Hausordnung des Veranstaltungsortes ICM geht dem Aussteller nach erfolgter Anmeldung mit den Serviceunterlagen („Wichtige Hinweise“) zu, und der Aussteller erkennt diese für sich und seine Beschäftigten als verbindlich an. Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtiglichen Vorschriften u. a. für Unfallverhütung, Feuerschutz, Muster- und Warenzeichenschutz sowie für Jugendschutz. Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen mit pornographischem und sonstigem jugendgefährdenden Inhalt ist nicht gestattet.

19.) Vertragsauflösung

Der Veranstalter kann die einmal ausgesprochene Zulassung eines Ausstellers widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen für die Zulassung geändert haben oder der Aussteller die durch die Anerkennung der Teilnahmebedingungen eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält. Dies betrifft insbesondere falsche Angaben über Exponate, Untervermietung oder Weitergabe des Standes an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters, verspäteter Standaufbau oder Zahlungsverzug. Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn über den Aussteller ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist, der Aussteller die Zahlungen eingestellt hat oder die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. Eine Aufhebung des Mietvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, der Vertragsaufhebung zuzustimmen; er wird seine Zustimmung nur erteilen, wenn der Stand weitervermietet werden kann und der ursprüngliche Aussteller 25% des vereinbarten Betrages als pauschalen Aufwandsersatz zahlt. Der Veranstalter stimmt einer Vertragsauflösung nicht zu, wenn eine Weitervermietung nicht möglich ist; der Aussteller bleibt dann zur Bezahlung des gesamten Beteiligungspreises verpflichtet.

20.) Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

Unvorhergesehene Ereignisse, welche eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, a) die Veranstaltung vor Eröffnung bzw. während der Veranstaltung abzusagen, ohne dass der Veranstalter zur Rückzahlung der Miete verpflichtet ist. b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller können die Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn sie den Nachweis führen, dass sich durch die Verlegung eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von Ihnen bereits fest belegten Messe ergibt. c) die Veranstaltung zu verkürzen. Die Entlassung des Ausstellers aus dem Vertrag kann nicht verlangt werden. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. Der Veranstalter kann die Veranstaltung auch dann absagen, wenn deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Dies muss spätestens 6 Wochen vor Beginn erfolgen. Schadensersatz- oder Kostenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ist nach den Erfahrungen des Veranstalters damit zu rechnen, dass die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellerbeteiligung bzw. wegen mangelnden Besucherinteresses nicht zu einem angemessenen Erfolg für die Aussteller führen kann, kann die Messe abgesagt werden. In diesem Falle wird kein Betrag geschuldet, doch ist der Veranstalter weder aufwands- noch schadensersatzpflichtig.

21.) Abschlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die dem Regelungszweck am besten entspricht. Der deutsche Text ist verbindlich.

22.) Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.